

73. Kann nach preussischem Rechte der von einem Anderen als einem öffentlichen Armenverbände erhobene Anspruch auf Erstattung gewährter Armenunterstützung gegen einen Armenverband im Rechtswege verfolgt werden, ohne daß zuvor von der Verwaltungsbehörde entschieden ist, daß, in welcher Höhe und in welcher Weise eine Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege erforderlich gewesen sei?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 27. April 1898 i. S. des Ortsarmenverbandes M. (Bekl.) w. Ortskrankenkasse zu H. (Kl.).
Rep. VI. 186/97.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die vereinigten Civilsenate haben die zwischen dem VI. Civilsenate einerseits und dem III. und IV. Civilsenate andererseits streitig gewordene Rechtsfrage dahin entschieden:

„Nach preussischem Rechte kann der von einem Anderen als einem öffentlichen Armenverbände erhobene Anspruch auf Erstattung ge-

währter Armenunterstützung gegen einen Armenverband im Rechtswege verfolgt werden, bevor von der Verwaltungsbehörde entschieden ist, daß, in welcher Höhe und in welcher Weise eine Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege erforderlich gewesen sei."

Gründe:

„Die klagende Ortskrankenkasse hat einen Flößer, der ihr als Mitglied angehörte, als er von einer Rieslawry überfahren worden war, auf ihre Kosten während eines Zeitraumes von 420 Tagen in einem Spital verpflegen lassen und für ihn, als er von da entlassen wurde, Kleidungsstücke zum Preise von 28 *M* beschafft. Der Verunglückte hatte zur Zeit des Unfalles seinen Unterstützungswohnsitz in *M*. Die Klägerin fordert unter der Bezugnahme darauf, daß sie den Verpflegungsaufwand nur für 13 Wochen zu tragen verpflichtet gewesen, von dem Beklagten Ersatz des Verpflegungsaufwandes für 329 Tage mit 1 *M* für den Tag, sowie Vergütung der für die Kleidungsstücke ausgegebenen 28 *M*. Der Beklagte hatte die Zulässigkeit des Rechtsweges bestritten; das Landgericht . . . hat jedoch den Einwand verworfen und nach dem Klagantrage erkannt; die dagegen vom Beklagten eingelegte Berufung ist von dem Kammergerichte . . . zurückgewiesen worden.

Der VI. Civilsenat des Reichsgerichtes hat die von dem Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision, soweit sie sich gegen die Verwerfung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges richtet, für unbegründet erachtet, sich jedoch durch mehrere Entscheidungen anderer Civilsenate des Reichsgerichtes behindert gesehen, in diesem Sinne zu erkennen, nämlich durch die Urteile des IV. Senates vom 10. Januar 1881, Rep. IV. 396/80 — abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 270 flg. —, vom 25. September 1890, Rep. IV. 98/90 — abgedruckt in derselben Sammlung Bd. 27 S. 176 flg. —, und vom 9. Januar 1896, Rep. IV. 225/95 — auszugsweise mitgeteilt in der Juristischen Wochenschrift 1896 S. 142 Nr. 64 —, sowie die Urteile des III. Senates vom 20. Juni 1884, Rep. III. 117/84, und vom 20. März 1885, Rep. III. 335/84.

Der VI. Civilsenat hat deshalb über die Frage:

Kann nach preussischem Rechte der von einem Anderen als einem öffentlichen Armenverbände erhobene Anspruch auf Erstattung ge-

währter Armenunterstützung gegen einen Armenverband im Rechtswege verfolgt werden, bevor von der Verwaltungsbehörde entschieden ist, daß und in welchem Umfange eine Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege erforderlich gewesen sei?

die Entscheidung der vereinigten Civilsenate eingeholt. Daß ein Konfliktfall im Sinne des § 137 G.B.G. vorliegt, ist nicht zweifelhaft. In den angeführten Urteilen des IV. und des III. Civilsenates ist angenommen worden, daß über Ansprüche der in der vorstehenden Frage bezeichneten Art im Civilrechtswege nur dann entschieden werden dürfe, wenn entweder zwischen den Parteien Einverständnis darüber bestehe, daß, in welcher Höhe und in welcher Weise der verklagte Armenverband zur Gewährung öffentlicher Unterstützung an den betreffenden Armen verpflichtet gewesen sei, oder über diese Fragen eine die Verpflichtung des Armenverbandes feststellende Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde ergangen sei; dagegen will der VI. Civilsenat aussprechen, daß die Beschreitung des Rechtsweges bei Streitigkeiten der in Rede stehenden Art unbeschränkt statthaft sei.

Der Konflikt beschränkt sich jedoch, wie besonders hervorzuheben ist, darauf, ob beim Mangel einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde der Rechtsweg zulässig sei, oder nicht, berührt dagegen nicht die weitere Frage, ob etwa dann, wenn eine die Verpflichtung des verklagten Armenverbandes feststellende Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht vorliege, aus diesem Grunde der Anspruch der Klagpartei auf Ersatz des von ihr zur Unterstützung des Armen Aufgewendeten als materiell unbegründet zu erachten sei.

Vgl. die Ausführungen des Vertreters des Ministeriums der Landwirtschaft in den Verhandlungen einer Kommission des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1888 in den Anlagen zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 1888 Nr. 82 Bd. 3 S. 1534.

Über diese materiellrechtliche Frage enthält keines der in Rede stehenden Urteile des III. und IV. Civilsenates eine Entscheidung; insbesondere ist auch in dem Urteile des IV. Senates vom 9. Januar 1896, obwohl im decisiven Teile einfach auf Klagenabweisung erkannt ist, wie sich aus der Begründung unzweifelhaft ergibt, lediglich Unzulässigkeit des Rechtsweges angenommen, und die Frage über den Bestand des Klagenanspruches unentschieden gelassen worden.

Die Frage, in welcher Weise Privatpersonen oder juristische Personen, die nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen berufen sind, dann, wenn sie eine solche Person unterstützt haben, ihren vermeintlichen Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes gegen den öffentlichen Armenverband, dem nach ihrer Meinung die Unterstützung obgelegen hätte, zu verfolgen haben, ist in Preußen schon seit langer Zeit bestritten. Auf der einen Seite ist angenommen worden, daß es sich dabei um Ansprüche handle, die auf den Privatrechtstiteln der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der nützlichen Verwendung beruhten, und daß deshalb nach allgemeinen Grundsätzen der Rechtsweg zulässig sei. Von anderer Seite ist in früherer Zeit aus den Bestimmungen in §§ 33 flg. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 (G. S. von 1843 S. 8 flg.), später aus § 63 des zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungsmohnsitz erlassenen preussischen Gesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 145) abgeleitet worden, daß nicht nur dem Armen selbst der Rechtsweg zur Erlangung von Armenunterstützung gegenüber dem Armenverbande versagt sei, sondern auch dem Dritten, der Ersatz des von ihm einem Hilfsbedürftigen Gewährten von einem öffentlichen Armenverbande beanspruche, der Rechtsweg nicht, oder doch nur in beschränkter Weise offen stehe. Das vormalige preussische Obertribunal hat für Streitigkeiten dieser Art zwar zunächst in einem Urteile vom 28. Oktober 1847,

Striethorst, Archiv Bd. 1 S. 44,

den Rechtsweg als zulässig erachtet, jedoch bereits in einem Urteile vom 17. August 1849 (a. a. O. Bd. 1 S. 41) den direkt entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. In einer am 21. Februar 1853 von dem Plenum des Obertribunales gefällten Entscheidung ist keine dieser Auffassungen voll gebilligt, sondern ausgesprochen worden, daß eine Klage der in Rede stehenden Art zwar nicht unbedingt vom Rechtswege ausgeschlossen sei, aber nur dann zugelassen werden könne, wenn sie begründet werde durch die vorhergehende Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob überhaupt ein Fall, wo Unterstützung aus öffentlichen Fonds habe in Anspruch genommen werden können, vorgelegen habe, und in welcher Weise und in welchem Betrage sie zu gewähren gewesen wäre.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 24 S. 245 flg.

Diese auf das Armengesetz von 1842 gestützte Ansicht ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. März 1871 mit Rücksicht auf die in § 63 desselben enthaltenen Bestimmungen aufrecht erhalten worden (a. a. O. Bd. 73 S. 239 flg., Bd. 82 S. 53 flg.). Ihr haben sich die Oberlandesgerichte zu Kiel, zu Kassel (Seuffert, Archiv Bd. 41 Nr. 140. 293, Bd. 42 Nr. 143), zu Marienwerder (preuß. Just.-Min.-Bl. von 1895 S. 27) und zu Frankfurt a. M. (in einem Urteile des I. Civilsenates vom 25. Februar 1884 i. S. des preuß. Staatsfiskus gegen den Ortsarmenverband in Sigmaringen) angeschlossen.

Dagegen ist die Meinung, daß über Streitigkeiten der in Frage stehenden Art allein die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten, zur Zeit der Geltung des Armengesetzes von 1842 in einem von den Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Inneren erlassenen gemeinschaftlichen Reskript vom 23. April 1847 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1847 S. 168 flg.), und später nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. März 1871 von dem Bundesamt für Heimatwesen (Stolz, Entsch. oberster deutscher Gerichtshöfe in Streitfachen des öffentlichen Rechts Bd. 1 S. 5 flg.), ferner in dem im Just.-Min.-Bl. von 1895 S. 26 flg. mitgeteilten Falle in allen Verwaltungsinstanzen vertreten worden. In gleichem Sinne hat sich bei den Kommissionsberatungen des Abgeordnetenhauses 1888 der Vertreter des Ministeriums der Landwirtschaft ausgesprochen (Stenographische Berichte Bd. 3 Nr. 82 S. 1534); auch das Oberverwaltungsgericht erachtet anscheinend die unbeschränkte Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für begründet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 142 flg.; f. auch die Zeitschrift: Arbeiterversorgung, Bd. 8 S. 200 flg.

Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat zunächst in zwei Erkenntnissen die Gerichte als uneingeschränkt zuständig bezeichnet (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1872 S. 76, 1878 S. 14), später sich der Meinung des Obertribunales und des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes angeschlossen (angezogenes Ministerialblatt von 1885 S. 228 und Just.-Min.-Bl. von 1890 S. 87); zuletzt aber ist er zu der zuerst befolgten Meinung zurückgekehrt (Just.-Min.-Bl. von 1890 S. 84 flg., 1895 S. 26 flg.).

Auch in der Litteratur ist die Frage, welche Behörden zur Entscheidung berufen seien, streitig.

Vgl. Koch, Allgemeines Landrecht, 8. Aufl. Bd. 4 S. 1227; Rehbain u. Reincke, Allgemeines Landrecht, 5. Aufl. Bd. 4 S. 900 Anm. 57; Eger, Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, 3. Aufl. S. 292; andererseits Oppenhoff, Ressortverhältnisse S. 396 Anm. 111. 112; v. Boedtker, Krankenversicherungsgesetz, 5. Aufl. S. 398; Schäfer in Gruchot's Beiträgen Bd. 41 S. 267 flg. (insbesondere S. 278 flg.).

Bei der Entscheidung der hiernach streitigen Frage ist der vom VI. Civilsenat des Reichsgerichtes vertretene Auffassung der Vorzug zu geben gewesen.

Wenn eine zur öffentlichen Armenpflege nicht berufene physische oder juristische Person aus eigenem Antriebe einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat und Ersatz ihres Aufwandes von dem unterstützungspflichtigen Armenverbande fordert, so wird damit ein Anspruch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der nützlichen Verwendung, also aus an sich civilrechtlichen Rechtstiteln, geltend gemacht. Demnach gehören Streitigkeiten dieser Art gemäß § 13 O.B.G. vor die ordentlichen Gerichte. Hieran wird durch den Umstand allein, daß der Anspruch dem öffentlichen Rechte entspringt, und bei der Entscheidung über ihn auch über Fragen des öffentlichen Rechtes erkannt werden muß, grundsätzlich nichts geändert; insbesondere wird hierdurch keine Beschränkung der Gerichte bezüglich einzelner bei der Entscheidung bedeutender Fragen begründet. Diejenige Staatsbehörde, der die Entscheidung über einen Anspruch überhaupt zusteht, ist auch zuständig, über alle Rechtsfragen zu befinden, von deren Beantwortung die Entscheidung über den Anspruch abhängt; die Zuständigkeit der Gerichte umfaßt daher auch die Fragen, welche öffentlichrechtlicher Natur sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 S. 263, Bd. 22 S. 288, Bd. 25 S. 330.

Eine Beschränkung der gerichtlichen Zuständigkeit, wie sie das Obertribunal und der III. und IV. Civilsenat des Reichsgerichtes statuiert haben, könnte hiernach nur dann angenommen werden, wenn insoweit eine besondere dies verfügende Gesetzesvorschrift, wie sie beispielsweise § 6 des preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1842 enthält, vorhanden wäre.

Eine solche soll nach der Ansicht des vormaligen Obertribunales,

der sich der III. und IV. Civilsenat des Reichsgerichtes angeschlossen haben, in § 63 des oben angezogenen Gesetzes vom 8. März 1871 enthalten sein. Dieser Annahme steht jedoch der Wortlaut des Gesetzes nicht zur Seite, sondern entgegen. Der erste Absatz des § 63 behandelt in klarer, zu einem Zweifel nicht Anlaß bietender Weise ausschließlich das Verhältnis des Armen selbst zu dem Armenverbande und schneidet dem ersteren die Möglichkeit, Ansprüche auf Unterstützung im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen, ab. Im zweiten Absatz wird allerdings im allgemeinen von „Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Armenverbände“ gesprochen; allein es handelt sich dabei eben nicht um eine selbständige, sondern um eine Bestimmung, die mit demjenigen, was im ersten Absatze vorgeschrieben ist, unmittelbar zusammenhängt. Aus diesem Zusammenhange, der durch die Zusammenfassung in einem Paragraphen deutlich zum Ausdruck gebracht ist, ergibt sich von selbst, daß der zweite Absatz nur die Behörde bezeichnen soll, die über die im ersten Absatze erwähnten Ansprüche, also über diejenigen des Armen selbst, im Beschwerdefall entscheiden soll.

Eine andere, weitergehende Auslegung ist auch aus der Entstehungsgeschichte des § 63 nicht abzuleiten. Der Regierungsentwurf enthielt eine dem jetzigen § 63 des Gesetzes entsprechende Bestimmung überhaupt nicht; diese ist vielmehr auf Grund der Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses in das Gesetz aufgenommen worden; einen Anhalt für die Auslegung bietet der Bericht der Kommission nach keiner Richtung.

Vgl. die Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1870/71 S. 185 flg. 301. 302. Nun darf allerdings aus dem Umstande, daß der erste Absatz des § 63, abgesehen von einer unzweifelhaft bedeutungslosen Vertauschung eines Wortes mit einem gleichbedeutenden, mit § 33 des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 übereinstimmt, entnommen werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers an dem Rechtszustande, der durch jene ältere Bestimmung geschaffen worden war, nichts geändert, und dies durch die Wiederholung der Bestimmung in dem neuen Gesetze noch besonders zum Ausdrucke gebracht werden sollte. Allein diese Erwägung beweist für die daraus vom Obertribunale abgeleitete Schlussfolgerung um deswillen nichts, weil § 33 des Gesetzes von 1842 auch

nur von dem Verhältnisse des Armen selbst zu dem Armenverbande handelt. Wenn aber hier behauptet worden ist, es müsse nach den legislatorischen Vorarbeiten des bezeichneten Gesetzes, namentlich nach den Verhandlungen des Staatsrates, angenommen werden, daß, wie dem Armen selbst der Rechtsweg versagt sei, dies in gleichem Maße bei dem der Fall sein müsse, welcher wegen der von ihm dem Armen gewährten Unterstützung Ansprüche auf Grund nützlicher Verwendung gegen den Armenverband geltend mache, so kann auch dem nicht beipflichtet werden. Dasjenige, was das Obertribunal insoweit selbst mitgeteilt hat,

vgl. Entsch. desselben Bd. 24 S. 251 flg.,

gestattet eine Folgerung der angegebenen Art nicht; denn es ist darin nichts mehr enthalten, als eine Darlegung der Anschauung, daß die Armenpflege nicht sowohl um des Armen selbst willen, als im Interesse der Gesellschaft statfinde, und dem ersteren gegenüber lediglich eine außerhalb der Rechtssphäre fallende Bethätigung der christlichen Nächstenliebe in Frage komme. Die gleiche Auffassung hat später in der Begründung zu dem unter dem 21. Mai 1855 publizierten Gesetze nochmals, und besonders scharfen, Ausdruck gefunden. Weder in den vom Obertribunale mitgetheilten, noch in den eben erwähnten späteren Ausführungen findet sich ein Anhalt dafür, daß man mit den dem Armen den Rechtsweg versagenden Bestimmungen auch die gerichtliche Zuständigkeit bezüglich der Entscheidung über Erbschaftsansprüche Dritter habe beschränken wollen.

Ebenso wenig kann zugegeben werden, daß aus den §§ 30. 34. 35 des Armengesetzes ein Argument für eine solche Auslegung des § 33 desselben Gesetzes, und damit mittelbar für die des § 63 des Gesetzes vom 8. März 1871 entnommen werden könne, daß insbesondere die in den Schlußworten des § 34 enthaltene Bestimmung über Verfassung des Rechtsweges eine „untrennbar jeden Erstattungsanspruch bedingende“ allgemeine Regel sei.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 24 S. 257 flg.; Entsch. des R.G.'s in Civillf. Bd. 3 S. 272.

Die §§ 30. 34. 35 des Gesetzes von 1842 sind vielmehr durchweg Sondervorschriften, die ihrem klaren Wortlaute nach nur für die darin bezeichneten speziellen Verhältnisse getroffen sind, und deren einzelnen

Sähen nicht unter Außerachtlassung des Zusammenhanges, in dem sie stehen, die Bedeutung genereller Rechtsregeln beigelegt werden darf.

Für die Beschränkung des Rechtsweges bei Erfahansprüchen der hier in Rede stehenden Art sind weiter eine Reihe von Gründen geltend gemacht worden, die nicht unmittelbar auf den Wortlaut der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen oder deren Entstehungsgeschichte, sondern auf allgemeine rechtliche Erwägungen gestützt werden. Die einschlagenden Ausführungen sollen zum Teil darthun, daß die nach dem Wortlaute des Gesetzes anscheinend nur das Verhältnis des Armen zum Armenverbände betreffenden Kompetenzbestimmungen nach dem annehmbaren Willen des Gesetzgebers auch gegenüber dem Dritten, der von einem Armenverbände Ersatz fordere, gelten sollten und dementsprechend ausgelegt werden müßten; zum Teil aber gehen sie dahin, aus den für den Armen selbst bestehenden Beschränkungen folge von selbst, ohne daß es insoweit einer besonderen Bestimmung bedurft habe, vermöge rechtlicher Konsequenz, daß auch für den Erfahanspruch des Dritten der Rechtsweg nur beschränkt zulässig sei. Im einzelnen gehen die nach diesen Richtungen geltend gemachten Erwägungen dahin: nach unzweifelhafter gesetzlicher Bestimmung sei der Rechtsweg nicht nur dem Armen selbst, der sich über Versagung oder ungenügende Bewilligung einer Unterstützung beschwere, versagt, sondern es sei auch bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden darüber, ob der eine dem anderen für die einem Armen gewährte Unterstützung Ersatz zu leisten habe, die Entscheidung früher in wesentlichen Punkten, jetzt ganz den Verwaltungsbehörden zugewiesen. Der Gesetzgeber sehe also diese Behörden als diejenigen Stellen an, von denen eine sachgemäße Entscheidung vornehmlich, zu erwarten sei. Es sei nicht abzusehen, was ihn veranlaßt haben könnte, diese Auffassung nicht auch in den Fällen zur Geltung zu bringen, wenn ein Anderer als ein Armenverband für die einem Armen gewährte Unterstützung Ersatz fordere; auch die Erstattungsansprüche der Armenverbände untereinander könnten nur auf den Privatrechtstitel der nützlichen Verwendung gestützt werden; es sei aber kein Grund abzusehen, weshalb ein aus dem gleichen Rechtstitel abgeleiteter Anspruch anders zu behandeln sein sollte, je nachdem er von einer Privatperson, oder einem Armenverbände erhoben werde, und weshalb die Privatperson durch Offenhaltung des Rechtsweges erheblich hätte begünstigt werden sollen.

Vgl. insbesondere Entsch. des Obertribunals Bd. 24 S. 258 flg.;
Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 3 S. 273 flg.

Übrigens könnten, wenn dem Dritten der Rechtsweg offen stände, die für den Armen selbst getroffenen einschränkenden Bestimmungen leicht völlig vereitelt werden.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 24 S. 254; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 27 S. 178.

Diese Erwägungen würden jedoch, selbst wenn sie allenthalben als an sich zutreffend anzuerkennen wären, nicht geeignet sein, die daraus abgeleitete Schlussfolgerung zu rechtfertigen. Denn es würde sich daraus nur ergeben, daß Zweckmäßigkeitsgründe den Gesetzgeber hätten veranlassen mögen, auch für Ersatzansprüche des Dritten den Rechtsweg auszuschließen oder zu beschränken, wie dies anderwärts in der That geschehen ist.

Vgl. für Bayern das Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 5, für Württemberg die Gesetze vom 17. April 1873 Artt. 4—7 und vom 16. Dezember 1876 Art. 10 Ziff. 3, für Baden die Gesetze vom 5. Mai 1870 §§ 6 flg. und vom 14. März 1872 § 4.

Nicht aber könnten jene Erwägungen für geeignet angesehen werden, dem Gesetze eine Deutung zu geben, die mit seinem Wortlaute nicht im Einklange steht, und von welcher auch aus der Entstehungsgeschichte nicht nachgewiesen werden kann, daß sie dem Willen des Gesetzgebers entspreche.

Übrigens kann aber auch nicht zugegeben werden, daß jene Erwägungen überhaupt allenthalben zutreffend seien. Dafern dem Armen für seine Person ein wirkliches Recht auf Unterstützung überhaupt zugesprochen werden kann, ist es doch keinesfalls ein solches von civilrechtlicher Natur. Ebenso handelt es sich bei den Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, welche dem Verwaltungsstreitverfahren zugewiesen sind, nicht um Ansprüche, welche auf Privatrechtstiteln, insbesondere denjenigen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der nützlichen Verwendung, beruhen. Der Armenverband, der einen in seinem Bezirke Hilfsbedürftig gewordenen Armen unterstützt, erfüllt damit eine ihm selbst obliegende Verpflichtung (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz §§ 28. 29. 60), und die Frage, ob und in welchem Umfange er Ersatzansprüche gegen einen anderen Verband habe, ist nicht nach civilrechtlichen Regeln, sondern nach den öffentlichrechtlichen Normen

zu beurteilen, welche durch das angezogene Gesetz (§§ 29. 30. 60. 55. 56. 58) geschaffen worden sind, und nur soweit solche öffentlich-rechtliche Ansprüche erhoben werden, findet das durch jenes Gesetz und die zu seiner Ausführung ergangenen Landesgesetze vorgeschriebene Verwaltungsverfahren statt.

Vgl. Gesetz über den Unterstützungsmohnsitz §§ 37. 61; Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 39; vgl. auch v. Brauchitsch, Verwaltungs Gesetze Bd. 1 S. 298, Bd. 3 S. 672; Eger, Gesetz über den Unterstützungsmohnsitz 3. Aufl. S. 229 fig.

Es entspricht somit nur der inneren Natur der dabei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, wenn für die bezeichneten Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, und ebenso für Beschwerden des Armen Verwaltungsbehörden, bezw. Verwaltungsgerichte zur Entscheidung berufen worden sind, und es kann daraus, daß dies geschehen ist, kein Grund für die Annahme entnommen werden, daß der Gesetzgeber auch die Entscheidung über die an sich unzweifelhaft civilrechtlichen Ansprüche anderer Personen, die Ersatz für die einem Armen gewährte Unterstützung von einem Armenverbande fordern, den ordentlichen Gerichten ganz oder teilweise habe entziehen wollen. Es kann auch darin, daß diesen Personen der Rechtsweg nicht versagt worden ist, keine „Begünstigung“ gegenüber den Armenverbänden erblickt werden, da nicht erweisbar ist, daß der Gesetzgeber den ordentlichen Rechtsweg als ein für die Klagepartei günstigeres Verfahren als das Verwaltungsverfahren angesehen habe. Die Gefahr endlich, daß durch das Zwischenschieben einer dritten Person die in § 63 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 bezüglich des Armen selbst getroffene Bestimmung illusorisch gemacht werden könnte, ist eine so fernliegende, daß der Gesetzgeber gewiß keinen Anlaß gehabt hat, aus diesem Grunde die allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte zu durchbrechen.

Zur Begründung der Annahme einer Beschränkung der gerichtlichen Zuständigkeit ist weiter geltend gemacht worden, daß in dem Entlastungsanspruche des Dritten „ein Widerspruch mit dem öffentlichen Charakter der Armenpflege, mit ihrem gesetzlichen, auf eine Mildthätigkeit hinweisenden Principe und ihren Zwecken hervortrete“. Auch fordere der Dritte die Bezahlung einer Geldsumme, während der Armenverband oft seinen Pflichten durch Gewährung von Naturalien, durch

Aufnahme in ein Armenhaus, durch Verschaffung von Arbeitsverdienst zu genügen könne; es werde also, wenn dem Dritten Ersatz seines Aufwandes zugesprochen würde, eine Verschlechterung der Lage des Armenverbandes eintreten. Diese Ausführungen haben jedoch damit, welche Behörden über den von dem Dritten erhobenen Anspruch zu entscheiden haben, überhaupt nichts zu thun, sondern betreffen allein die Frage, ob und in welchem Umfange ein Anspruch des Dritten als begründet erachtet werden könne. Die Erwägung, daß eine sachgemäße Feststellung und Beurteilung der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse in höherem Grade von den Verwaltungsbehörden als von den Civilgerichten erwartet werden dürfe, würde auch hier nur beweisen, daß für eine Ausschließung oder Beschränkung des ordentlichen Rechtsweges Gründe der Zweckmäßigkeit sprächen, nicht aber berechtigen, dem bestehenden Gesetze eine ihm nach seinem Wortlaute und seiner Entstehungsgeschichte nicht zukommende Auslegung zu geben.

Es ist endlich noch behauptet worden, das Recht des Ersatz seines Aufwandes fordernden Dritten sei rechtlich abhängig von dem des unterstützten Armen und könne niemals weiter gehen, als dieses; deshalb seien die für den Armen selbst bestehenden Beschränkungen in der Verfolgung seiner Rechte vermöge rechtlicher Konsequenz auch für den Dritten maßgebend.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 24 S. 250 flg., Bd. 82 S. 55; Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 9. Januar 1896 Rep. IV. 225/95.

Auch dem ist nicht beizustimmen. Wie die zur Entscheidung stehende Zuständigkeitsfrage zu beurteilen wäre, wenn der Dritte bei seinem Ersatzanspruche wirklich nicht ein eigenes, in seiner Person entstandenes Recht verfolgte, sondern ein auf ihn übergegangenes Recht des unterstützten Armen, kann unerörtert bleiben; denn die von dem Obertribunal zunächst (Bd. 24 S. 250 flg.) vertretene Meinung, daß bei der Klage des Dritten eine Sachgestaltung der zuletzt erwähnten Art vorliege, ist von diesem Gerichtshof selbst später (Bd. 82 S. 55) als unhaltbar fallen gelassen und auch von dem IV. Civilsenate des Reichsgerichtes (Urteil vom 9. Januar 1896) mit Recht mißbilligt worden. Festgehalten worden ist nur an der Annahme, daß das Recht des Dritten abhängig sei von dem Rechte des Armen und mit Erfolg nur geltend gemacht werden könne, wenn der Arme eine öffentliche Unterstützung

überhaupt und in dem seitens des Dritten gewährten Umfange insbesondere hätte beanspruchen können“ (angezogenes Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes.) Es würde indes, auch wenn uneingeschränkt eingeräumt werden müßte, daß eine solche Abhängigkeit des Rechtes des Dritten von dem des Armen bestehe, daraus für die hier allein in Rede stehende Zuständigkeitsfrage nichts folgen. Denn wie schon oben bemerkt worden ist, besteht in Preußen keine allgemeine Vorschrift, wonach dann, wenn in einem an sich civilrechtlichen Streite die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung von Fragen des öffentlichen Rechtes abhängt, die gerichtliche Zuständigkeit ausgeschlossen und dergestalt beschränkt wäre, daß über die einschlagenden öffentlichrechtlichen Fragen die Verwaltungsbehörden zu entscheiden hätten; auch besteht nicht etwa eine allgemeine Vorschrift dieser Art für Streitigkeiten aus nützlicher Verwendung, dahin, daß, wenn die Verwendung in der Erfüllung einer angeblichen öffentlichrechtlichen Verpflichtung des Beklagten bestanden haben soll, die Entscheidung darüber, ob diese Verpflichtung bestanden habe, den Gerichten entzogen wäre. Nur durch singuläre Vorschriften, die auf Zweckmäßigkeitsrückichten zurückzuführen sind, ist in einzelnen Fällen für Streitigkeiten der bezeichneten Art der ordentliche Rechtsweg beschränkt worden, übrigens nicht durch eine bloße Einengung der gerichtlichen Zuständigkeit, wie sie nach der Meinung des Obertribunales und des III. und IV. Civilsenates des Reichsgerichtes hier stattfinden soll, sondern durch Ersetzung des Civilprozeßverfahrens durch das Verwaltungsstreitverfahren.

Vgl. z. B. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 47 Abff. 3. 4, § 56 Ziff. 5, § 66 Ziff. 3. 4; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 325 flg., Bd. 27 S. 207 flg.

Nicht unerwähnt mag übrigens bleiben, daß eine unbedingte Abhängigkeit des Rechtes des Dritten von dem des Armen überhaupt nicht anerkannt werden kann. Für die Frage, ob in dem, was der Dritte dem Armen geleistet hat, insoweit, als er Ersatz fordert, eine nützliche Verwendung zum Besten des in Anspruch genommenen Armenverbandes (§§ 268, 269 A.L.R. I. 13) zu finden sei, ist allein entscheidend, ob der Armenverband zu der Ausgabe, die der Dritte für ihn bestritten haben will, durch das Gesetz verpflichtet gewesen ist; dagegen ist es gleichgültig, wem gegenüber die Verpflichtung bestanden hat. Es würde daher der Begründung des Ersatzanspruches unschäd-

lich sein, wenn, wofür man sich nicht ohne Grund auf die Vorarbeiten zu dem Armengesetz von 1842 und die Motive zu dem Gesetz vom 21. Mai 1855 berufen könnte (vgl. noch v. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei S. 245 flg.), anzunehmen wäre, daß der Arme selbst gar keinen wirklichen Anspruch, auch keinen dem öffentlichen Rechte entsprungenen, auf Unterstützung habe; daß vielmehr, wie die Motive zu dem Gesetz von 1855 sagen, den Armenverbänden aus höheren, dem Interesse der Gesellschaft entnommenen Rücksichten die Pflicht auferlegt sei, ihre Armen nicht dem Elende zu überlassen, und „daß die Pflicht, welche der Armenverband insoweit zu erfüllen habe, keine Pflicht sei, die ihm dem Armen gegenüber, sondern eine solche, die ihm dem Staate gegenüber obliege.

Es ist hiernach keine der Erwägungen, welche für die Beschränkung des Rechtsweges bei Streitigkeiten der hier in Rede stehenden Art geltend gemacht worden sind, als geeignet anzusehen, die daraus abgeleiteten Folgerungen zu rechtfertigen. Könnten aber, was die Auslegung des § 63 des Gesetzes vom 8. März 1871 betrifft, noch Zweifel bestehen, so wären diese jedenfalls durch die Bestimmungen in § 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beseitigt. Die im zweiten Absätze des § 63 des Gesetzes vom 8. März 1871 getroffene Kompetenzvorschrift ist abgeändert worden durch § 75 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, der später durch § 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ersetzt worden ist. In dieser, auf § 63 des Gesetzes vom 8. März 1871 besonders hinweisenden, Bestimmung ist durch die gewählte Wortfassung deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie sich nur auf Beschwerden des Armen selbst beziehen solle. Wenn in dem reichsgerichtlichen Urteile vom 25. September 1890,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 180 flg., bemerkt worden ist, die Fassung auch dieser Gesetzesvorschrift nötige nicht zu der Annahme, daß die dem Armen selbst gegen ablehnende Bescheide des Ortsarmenverbandes gegebene Beschwerde dem Dritten verfaßt sei, so verflößt, wenn hiermit gesagt sein soll, daß vermöge des § 41 die dort bezeichneten Verwaltungsbehörden auch zur Entscheidung über Beschwerden des Dritten berufen seien, dies gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes. Wenn hierüber ein Zweifel überhaupt möglich wäre, würde er hinfällig werden, wenn man erwägt, daß die Frage wegen der Zuständigkeit bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche

Dritter, wie die am Eingange der gegenwärtigen Entscheidung gegebenen Nachweisungen ergeben, schon lange vor dem Erlaß des Zuständigkeitsgesetzes streitig war, und daher, wenn die Entscheidung auch über Ersatzansprüche Dritter den in § 41 bezeichneten Behörden hätte zugewiesen werden sollen, dringendster Anlaß vorgelegen hätte, dies deutlich zum Ausdruck zu bringen. Wenn dies nicht nur nicht geschehen, sondern eine Wortfassung gewählt worden ist, die das, was sich bei § 63 des Gesetzes vom 8. März 1871 erst aus dem Zusammenhange des zweiten mit dem ersten Absätze ergab, daß nämlich die getroffene Bestimmung sich nur auf die Beschwerden des Armen selbst beziehe, noch besonders ausspricht, so erscheint jeder Zweifel in der erwähnten Richtung ausgeschlossen.

Aus dem Umstande, daß § 41 des Zuständigkeitsgesetzes hiernach sich auf Ersatzansprüche Dritter nicht bezieht, in Verbindung mit der weiteren Thatsache, daß auch sonst keine Gesetzesbestimmung besteht, durch welche die zur Entscheidung über solche Ansprüche zuständige Verwaltungsbehörde bezeichnet wäre, würde sich demnach, wenn gleichwohl eine Beschränkung der gerichtlichen Zuständigkeit statuiert würde, ergeben, daß es in Preußen überhaupt keine Möglichkeit gebe, eine Entscheidung über Ansprüche der in Frage befangenen Art zu erreichen; eine Annahme, die ohne weiteres abzuweisen ist. Auch diese Erwägung beweist daher, daß die Unterstellung, die gerichtliche Zuständigkeit sei in der seither von dem Obertribunale und dem Reichsgerichte angenommenen Weise beschränkt, unhaltbar ist.“